



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und  
der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Der Landtag hat des folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.06.2014 (GVOBl. S. 92, 98) wird wie folgt geändert:

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 52 wird wie folgt neu gefasst:

„Übergang von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen“

b) Nach § 83 wird ein § 83 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 83a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“

2.

§ 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Übergang von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen“

b) In Satz 1 wird das Wort „Schadensersatzanspruch“ durch die Worte „Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche“ ersetzt.

3.

Nach § 83 wird ein § 83a mit folgendem Inhalt eingefügt:

**„§ 83a**  
**Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen**

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter oder Beamtin erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Zahlung als Unfallausgleich gemäß § 39 SHBeamVG, als Unfallentschädigung gemäß § 48 SHBeamVG oder als Schadensaus-

gleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 SHBeamtVG gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren sowie die Erfüllungsübernahme und die Gewährung von Rechtsschutz in weiteren Fällen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Immer wieder gibt es Fälle in denen Beamtinnen und Beamte im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Vollzugs- und Vollstreckungsbeamtinnen und Beamte.

Aus solchen Angriffen resultieren regelmäßig Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger, die in gesonderten zivilrechtlichen Verfahren bzw. in Adhäsionsverfahren innerhalb des Strafverfahrens geltend gemacht werden müssen. Für die gerichtliche Verfolgung ihrer Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers.

Daher ist bei rechtskräftig festgestellten, aber nicht erfolgreich vollstreckbaren Schmerzensgeldansprüchen eine Vorleistung durch den Dienstherrn nach den gleichen Grundsätzen angezeigt, welche für die Übernahme von materiellen Schadensersatzansprüchen gelten.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn lässt es nicht zu, dass Beamtinnen und Beamte, die im Dienst oder aufgrund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden, mit der Durchsetzung solcher Ansprüche allein gelassen werden.

Dr. Axel Bernstein  
und Fraktion

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Burkhard Peters  
und Fraktion

Dr. Ekkehard Klug  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW